

Antrag auf Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990 (PthG)

A. Personenbezogene Angaben

| | | |
|------|--|---|
| A.1 | Familienname | Zutreffendes ankreuzen! <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich |
| A.2 | Vorname(n) (entsprechend dem Meldezettel) | |
| A.3 | Geburtsdatum | |
| A.4 | Staatsangehörigkeit | |
| A.5 | Zustelladresse für die Korrespondenz im Rahmen des Verwaltungsverfahrens PLZ, Ort Straße, Haus-/Tür-Nr. Telefon-Nr. E-Mail | |
| A.8. | Hauptwohnsitz Staat PLZ, Ort Straße, Haus-/Tür-Nr. | |

B. Begründung des Antrages

Voraussetzung zur Prüfung der individuellen Eignung einer an der Psychotherapieausbildung interessierten Person ist das Vorliegen ausreichend relevanter Informationen und Unterlagen.

Das Formular ist unter Berücksichtigung der **Informationen im Anhang** präzise und nachvollziehbar im Umfang von max. 10 Seiten auszufüllen.

| | |
|-----|--|
| B.1 | Begründen Sie Ihre persönliche Motivation für die Psychotherapieausbildung: |
| B.2 | Beschreiben Sie Ihre bisherigen psychosozialen Tätigkeiten im Gesundheits- und/oder Sozialwesen: |
| B.3 | Reflektieren Sie Ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit Ihren bisherigen psychosozialen Tätigkeiten: |
| B.4 | Absolvierte einschlägige Aus- und Weiterbildungen, Seminare, allfällige Selbsterfahrung und Supervision: |
| B.5 | Allfällige weitere Angaben: |

C. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

- Der Antrag ist in deutscher Sprache elektronisch auszufüllen.
- Sämtliche Qualifikationsnachweise sowie allfällige weitere Nachweise sind in Kopie vorzulegen.
- Fremdsprachige (Qualifikations-) Nachweise sind zusätzlich durch eine gerichtlich beeidete Übersetzerin/einen gerichtlich beeideten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.
- Antrag und allfällige Beilagen sind möglichst **nicht** geheftet und **nicht** einzeln in Klarsichthüllen, Mappen etc. abzugeben.
- Beim Verfahren betreffend Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Verwaltungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), welches mit Bescheid abgeschlossen wird.
- Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von etwa EUR 100,- zu rechnen, die bei Abschluss des Verfahrens fällig werden. Ausnahme: Bei Zurückziehung des Antrags wird das Verfahren formlos eingestellt; es fallen keine Gebühren an.
- Über den Antrag um Zulassung aufgrund individueller Eignung wird nach Anhörung des psychotherapeutischen Sachverständigenremiums (Psychotherapiebeirat) entschieden.
- Der Psychotherapiebeirat tagt viermal jährlich; der jeweilige Annahmeschluss für Anträge (Einreichfrist) wird auf der Homepage der Behörde veröffentlicht. Unabhängig davon, kann der Antrag jederzeit eingebracht werden.
- Mit der Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums ist gleichzeitig auch die Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums gegeben. Für die Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums ist daher keine neuerliche Antragstellung erforderlich.

D. Übersicht über alle anzuschließenden Unterlagen

- Tabellarischer Lebenslauf mit erklärenden Ausführungen
- Nachweise bisheriger psychosozialer Tätigkeiten/vgl. B.2
- Nachweise absolvierter einschlägiger Seminare, Aus- und Weiterbildungen sowie Selbsterfahrung und Supervision bei berufsberechtigten Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen/vgl. B.4

E. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Psychotherapiegesetzes und unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

F. Erklärung

Durch meine Unterschrift bestätige ich an Eides statt, dass ich eigenberechtigt bin, obige Angaben richtig und vollständig gemacht habe und die **Informationen im Anhang** gelesen habe.

Ort

Datum

Unterschrift

ANHANG

Die eigene Stabilität und Belastbarkeit stellt den Ausgangspunkt für eine Psychotherapieausbildung dar.

Die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Absolvierung der Psychotherapieausbildung erfolgt einerseits aufgrund **persönlicher Fähigkeiten**, wie insbesondere

- sprachlicher Ausdrucksfähigkeit,
- kognitiver Fähigkeiten,
- der Fähigkeit zur Selbstorganisation,
- einem grundsätzlichen Verständnis von behördlichen Abläufen,
- der Fähigkeit zur Strukturierung des Ansuchens und sonstiger kommunikativer Kompetenzen,
- einer Reflexionsfähigkeit,
- einer emotionalen Belastbarkeit sowie
- dem Mut zur persönlichen Darstellung,

und andererseits aufgrund **fachlicher Fähigkeiten**, wie insbesondere

- psychosozialer Tätigkeiten im Team oder auch
- Erfahrungen mit Supervision und damit einhergehender Reflexionsfähigkeit oder auch
- psychosozialer Aus- und/oder Weiterbildung, wie z.B. Lebens- und Sozialberatung, Behindertenfachbetreuung, Altenfachbetreuung, Palliativbetreuung etc. oder auch
- längerfristigen Engagements im psychosozialen Berufsfeld.

Ad B.1

Die Beschreibung der Beweggründe bzw. der Motivation für den psychotherapeutischen Beruf soll unter Einbeziehung des Selbstkonzepts, das die Wahrnehmung und das Wissen um die eigene Person umfasst, sichtbar werden. Unter nachvollziehbarer Motivation zur Ausbildung wird die Darstellung einer gezielten beruflichen Orientierung insbesondere zur bewussten Krankenbehandlung verstanden.

Folgende Fragen sollten Sie bei Ihren Ausführungen berücksichtigen:

- Warum streben Sie im Vergleich zu anderen beratenden oder helfenden Berufen **explizit** die psychotherapeutische Ausbildung an?
- Warum halten Sie sich als besonders geeignet für diese Tätigkeit (z.B. eigene Stabilität, eigene psychische Gesundheit, bisherige Erfahrungen in der Arbeit mit verhaltensgestörten und/oder leidenden Personen, Menschenkenntnis etc.)?

Eine allgemeine Äußerung, wie beispielsweise „Interesse an Psychologie, Psychotherapie, etc.“ oder „Zuhören können“ ist **nicht ausreichend**.

Es wird daher empfohlen, die eigene Motivation, die beruflichen Vorstellungen und die Zielsetzung für das eigene Leben sorgfältig zu analysieren. Wichtig ist auch, wie Sie mit zu erwartenden Belastungen umgehen können.

Ad B.2

Vor Antragstellung um Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums wird ein bereits längerfristiges Engagement im psychosozialen Berufsfeld vorausgesetzt. Darunter ist zu verstehen, dass eine psychosoziale Vorerfahrung im Sinne einer sich über zumindest sechs

Monate erstreckenden, kontinuierlichen Tätigkeit im psychosozialen Feld in einer Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens im Ausmaß von zumindest 80 Stunden vorliegen sollte (z.B. im Rahmen von Rettungsdiensten, Telefonnotdiensten, der Bewährungshilfe, Behindertenhilfe, Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung etc.) bzw. verwandter Berufstätigkeiten.

Eigene Betroffenheit bzw. die Pflege nahestehender Familienangehöriger allein begründet noch keine besondere Eignung zur Psychotherapieausbildung.

Ad B.3

Folgende Fragen sollten Sie bei Ihren Ausführungen berücksichtigen:

Wie haben Sie den Umgang mit psychosozial benachteiligten und/oder leidenden Personen und die dadurch bedingten Belastungen erlebt, was hat Ihnen dabei besonders Freude gemacht, was konnten Sie dabei für sich selbst profitieren?

Beschreiben Sie Situationen, die Sie betroffen gemacht haben, ob Sie diese Erfahrungen in Ihrem Berufswunsch bestärkt oder verunsichert haben und nicht zuletzt, was Sie bei sich entdeckt haben (Anteilnahme, Hilfsbereitschaft, Sicherheit/Unsicherheit, Geduld, Belastbarkeit, Ängste etc.).

Beschreiben Sie auch, wie Sie die erlebten Belastungen bewältigt haben (z.B. mittels Supervision, Austausch im Team, Selbsterfahrung etc.).

Ad B.4

Selbsterfahrung in diesem Sinne bedeutet nicht die eigene Krankenbehandlung, sondern Konfrontation und Erleben der eigenen Person mit sich selbst in bestimmten intrapersonalen Situationen. Eigentherapie kann daher Selbsterfahrung **nicht ersetzen**.

Zur Entscheidungsfindung für die beabsichtigte Berufswahl wird daher empfohlen, bereits vor Antragstellung psychotherapeutische Selbsterfahrung bei einem/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Psychotherapeutin/Psychotherapeuten im Ausmaß von zumindest 15 bis 20 Stunden zu absolvieren.

Die absolvierte Selbsterfahrung dient dazu, ein erhöhtes Maß an Selbstreflexion zu entwickeln, psychotherapeutische Methodik in der Anwendung an sich selbst kennenzulernen, aber auch aktuelle Lebensthemen und biographische Aspekte einordnen zu können.

Führen Sie hier z.B. die Teilnahme an einschlägigen Vorträgen, Seminaren, Veranstaltungen zu psychosozialen Themenbereiche, wie etwa Behinderung, psychische Erkrankungen, absolvierte Supervision und Selbsterfahrung etc. an.

Ad B.5

Hier können allfällig weitere bezugsrelevante Angaben zum Ansuchen getätigt werden.